presserat

Missverständnis um die Nennung des Namens

Die Redaktion kann vom Einverständnis der Betroffenen ausgehen

Ärger über Werbung für rechtsextremes Magazin“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung online und gedruckt darüber, dass sich eine Besucherin einer Skateanlage über dort vorhandene Werbeaufkleber mit rechtsextremem Gedankengut geärgert und der Gemeindeverwaltung einen entsprechenden Hinweis gegeben habe. Dem Beitrag sind Vor-Ort-Fotos beigefügt. Dabei wird die Frau mit vollem Namen genannt. Das geschieht auch in den Folgebeiträgen, die die Zeitung veröffentlicht. Sie wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Sie moniert die wiederholte Namensnennung. Auch stört sie sich daran, dass die Zeitung von ihr gemachte Fotos veröffentlicht habe. Schließlich beklagt sie, dass der Printartikel nicht mehr widerrufen werden könne und der Online-Beitrag nach wie vor verfügbar sei. Die Beschwerdeführerin hat nur den Online-Beitrag vorgelegt, so dass die Beschwerde darauf beschränkt ist. Die Chefredakteurin der Zeitung teilt mit, offensichtlich sei es zu einem Missverständnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Autorin des Textes gekommen. Diese sei davonausgegangen, dass die Beschwerdeführerin mit der Nennung ihres Namens einverstanden sei.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz sieht keinen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat sich an die Redaktion gewendet, um diese auf die rechtsextremen Aufkleber an der Skateanlage aufmerksam zu machen. Sie schickte ihre an die Gemeinde gerichtete Mail sowie die von ihr gemachten Fotos an die Zeitung. Deshalb konnte die Redaktion davon ausgehen, dass die Frau mit der Verwendung der von ihr an die Redaktion gegebenen Informationen einverstanden war. Zur künftigen Vermeidung solcher Missverständnisse wäre es notwendig, das Einverständnis von Informanten und anderen Personen, über die identifizierend berichtet wird, explizit einzuholen, es sei denn, sie sind erkennbar mit den Gepflogenheiten der Presse vertraut. Das entspricht auch der gängigen Praxis.

Aktenzeichen:1011/21/4
Veröffentlicht am: 01.01.2022
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet